



STADTVERWALTUNG
BINGEN AM RHEIN

Im Mai 2013

Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Bingen am Rhein

I. Allgemeines

Kulturelle Vereine und Vereinigungen (im Weiteren „kulturellen Vereinigungen“ benannt) leisten einen wichtigen Beitrag zu einem lebendigen, von ehrenamtlich-bürgerschaftlichem Engagement getragenen kulturellen Leben in Bingen am Rhein. Die Arbeit der kulturellen Vereinigungen wird von der Stadt Bingen am Rhein auf unterschiedliche Weise unterstützt. (z.B. Bereitstellung und Nutzung des städtischen Veranstaltungskalenders, Einbindung in Veranstaltungsreihen, Beratung).

Die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

II. Förderungsvoraussetzungen

1. Die Gewährung von Zuschüssen kann grundsätzlich nur an kulturelle Vereinigungen im Sinne der Ziffer II. 2 dieser Richtlinie erfolgen. Sie müssen seit mindestens einem Jahr bestehen, eine feste und auf Dauerhaftigkeit angelegte Struktur aufweisen und ihr Betätigungsfeld in Bingen am Rhein haben.

2. Kulturelle Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien sind Vereinigungen, die sich nach ihrer Satzung dauerhaft kulturellen Aufgaben widmen, insbesondere Musik- und Gesangsvereine, Geschichts- und Heimatvereine, Fastnachts- und Karnevalvereine, ausländische Kulturvereine, Vereine zur Förderung der interkulturellen und interreligiösen Begegnung, Vereine zur Durchführung von Kunstausstellungen, Konzerten, Literatur, Theater- oder Filmaufführungen oder ähnlichem.

3. Der Kulturausschuss stellt die Förderfähigkeit fest.

III. Antragsstellung

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag der kulturellen Vereinigung bewilligt. Anträge sind einzureichen beim Hauptamt der Stadt Bingen, Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein. Bei bereits bei der Stadtverwaltung Bingen erfassten kulturellen Vereinigungen gilt die Rückgabe der jährlichen Erhebung der Mitgliederzahlen als Antrag. Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Kulturausschuss der Stadt Bingen am Rhein.

2. Die Stadt Bingen am Rhein behält sich eine Überprüfung der im Antrag angegebenen Daten an Ort und Stelle vor, auch die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Bingen am Rhein verpflichtet.

IV. Art und Höhe der Förderung

1. Die kulturellen Aktivitäten der kulturellen Vereinigungen können im Rahmen der verfügbaren Finanz- und Sachmittel gefördert werden durch

- allgemeine Zuschüsse

- Jubiläumszuschüsse
- Sonderzuschüsse

2. Allgemeine Zuschüsse

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist für allgemeine Zuschüsse pro Jahr ein Betrag von 16.550 € vorgesehen. Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

- Jährliche Pauschale von 255 € für kulturellen Vereinigungen (einschließlich Karnevalvereine außer Musikvereine und Chöre)
- Jährlicher Gesamtbetrag von 9.500 € für Musikvereine und Chöre; unterteilt in eine Pauschale von 125 € /Verein, Restbetrag nach der Zahl aktiver Vereinsmitglieder

3. Jubiläumszuschüsse

a) Für Vereinsjubiläen gewährt die Stadt Bingen am Rhein im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ehrengaben in finanzieller Form. Die Ehrengaben erfolgen nur bei echten Vereinsjubiläen (25-, 50 -, 75 -, 100 - Jahre, usw.). Pro Jahr des Bestehens der kulturellen Vereinigung wird ein Betrag von 10 € angesetzt. Der Höchstbetrag der Ehrengabe wird auf 1.500,- € festgesetzt.

b) Andere Jubiläen werden nicht bezuschusst. In besonderen Ausnahmefällen kann bei offiziellen Stiftungsfesten von kulturellen Vereinigungen beim Festakt ein Betrag von 50,- € gezahlt werden.

4. Die Sonderzuschüsse gliedern sich in

a) Beschaffungskostenzuschüsse für Musikinstrumente zur Nachwuchsförderung in Höhe von in der Regel 10 % (im zu begründenden Einzelfall 20 %) der Anschaffungskosten (Nachweis durch Rechnung), jährlicher Förderhöchstbetrag je kultureller Vereinigung 500 €; über Ausnahmen entscheidet der Kulturausschuss.

b) Zuschüsse für Einzelmaßnahmen werden nach dem Einzelfall entschieden; Voraussetzung ist hierbei, dass die Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss steht.

V. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Alle bisher geltenden Regelungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

2. Sie finden auf alle Anträge, die bis zum in Kraft treten noch nicht entschieden wurden, Anwendung.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein, den 22. Mai 2013



Thomas Feser
Oberbürgermeister